Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

AS 2022
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP)

Änderung vom 23. November 2022

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 22. November 2017[1] über die Militärdienstpflicht wird wie folgt geändert:

Ingress
gestützt auf das Militärgesetz vom 3. Februar 1995[2] (MG)
und auf das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019[3] (BZG),

Ersatz von Ausdrücken
Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e sowie 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a–f

1 Auf Gesuch hin können folgende Personen der Armee auf eine Funktion gemäss der Sollbestandestabelle der Armee zugeteilt (Zuteilung) oder ohne Belegung eines Sollbestandsplatzes der Armee zugewiesen (Zuweisung) werden:

e. Personen, die einen Friedensförderungsdienst geleistet haben.

2 Die gesuchstellenden Personen werden zugeteilt oder zugewiesen, wenn:

a.–c. *Betrifft nur den französischen Text*

d. die körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die vorgesehene Funktion feststehen;

1 SR **512.21**
2 SR **510.10**
3 SR **520.1**

e. bei Bestehen von besonderen persönlichen Verhältnissen nach Artikel 33 Absatz 2 eine Zustimmung vorliegt; und

f. das Einverständnis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin vorliegt.

Art. 5 Abs. 3

3 Personen, die einen Friedensförderungsdienst geleistet haben, können Dienst nach den Grundsätzen von Absatz 1 leisten oder eine Milizlaufbahn nach Anhang 2 absolvieren.

Art. 6 Bst. a, d und e

Zugeteilte oder zugewiesene Personen leisten als:

a. angehende Fachoffiziere und Fachoffizierinnen der Armeeseelsorge, des Psychologisch-pädagogischen Dienstes der Armee oder des Sozialdienstes der Armee: einen minimalen militärischen Grundausbildungsdienst von 2 Tagen sowie anschliessend Ausbildungsdienst nach Artikel 47 Absatz 4;

d. Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1: 245 Tage Ausbildungsdienst, als Durchdienende 300 Tage Ausbildungsdienst; darin eingeschlossen sind die Rekrutierung, ein Grundausbildungsdienst von insgesamt 124 Tagen und die übrigen Ausbildungsdienste ohne Unterbruch oder in jährlichen Wiederholungskursen;

e. Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e:
   1. die eine Milizlaufbahn nach Anhang 2 absolvieren: Ausbildungsdienst nach Artikel 47,
   2. die nicht eine Milizlaufbahn nach Anhang 2 absolvieren: Ausbildungsdienst nach Buchstabe c.

Gliederungstitel nach Art. 6

3. Abschnitt:
Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht

Art. 6a Form
(Art. 6*a* MG)

Der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht kann elektronisch, als Dienstbüchlein oder in anderer Form abgegeben werden.

Art. 7 Einleitungssatz

Der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht enthält folgende Daten:

Art. 8 Aufbewahrung und Verlust
(Art. 6*a* MG)

1 Der Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht darf nur für dienstliche Zwecke ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in den Ausweis und die Bekanntgabe von Daten aus dem Ausweis sind ebenfalls nur für dienstliche Zwecke zulässig.

2 Er ist von der militärdienstpflichtigen Person bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht aufzubewahren.

3 Meldepflichtige Personen mit Auslandurlaub hinterlegen den Ausweis, sofern er nicht elektronisch abgegeben wurde, für die Dauer ihrer Auslandabwesenheit beim Kreiskommandanten oder bei der Kreiskommandantin.

4 Der festgestellte Verlust des Ausweises ist zwecks Abgabe eines neuen Ausweises umgehend dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin zu melden.

Art. 9 Beweiskraft der Eintragungen
(Art. 6*a* MG)

1 Eintragungen über militärärztliche Untersuchungen, Entscheide der Militärversicherung, Änderungen im Grad und in der Funktion und geleistete Dienste im Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht sind vom zuständigen Vollzugsorgan zu signieren.

2 Fehlende oder falsche Eintragungen im Ausweis sind umgehend dem Kreiskommandanten oder der Kreiskommandantin zwecks Berichtigung zu melden.

3 Bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Ausweis und Eintragungen in den Kontrollen wird bei Eintragungen nach Absatz 1 die Richtigkeit des Ausweises vermutet, in allen anderen Fällen die Richtigkeit der Kontrollen.

Art. 11 Abs. 2 und 2bis

2 Stellungspflichtige werden jährlich bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden, aufgeboten.

2bis Nicht stellungspflichtige Schweizerinnen können bis zum vollendeten 24. Altersjahr mehrfach eingeladen werden.

Art. 16 Sachüberschrift

Zuteilung auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee oder des Zivilschutzes
(Art. 10 Abs. 1 Bst. d MG; Art. 34 Abs. 1, 85 BZG)

Art. 18 Abs. 1 Bst. d

1 Die für die Rekrutierung zuständige Stelle kann eine Neuzuteilung auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee vornehmen:

d. wenn die betreffende Person die Selektion für die Ausbildung im Cyber- Lehrgang bestanden hat.

Art. 19 Abs. 3

3 Die Militärdienstpflicht für Rekrutierte, die nach Artikel 49 Absatz 2 MG aus der Armee entlassen werden, dauert bis zum Ende des zwölften Kalenderjahres nach der Entlassung.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b Ziff. 1

1 Auf gemeinsames Gesuch der betroffenen Person und des zuständigen Kommandos können Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, Spezialisten und Spezialistinnen, höhere Unteroffiziere und Offiziere für die Verlängerung der Militärdienstpflicht zugelassen werden, wenn:

b. die betroffene Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   1. Die Ausbildungsdienstpflicht ist erfüllt; ausgenommen davon sind Hauptleute und Stabsoffiziere.

Art. 22 Abs. 1 und 3 Bst. c Ziff. 3

1 Militärdienstpflichtige, die den bewaffneten Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, reichen beim Kreiskommandanten oder bei der Kreiskommandantin ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst ein.

3 Wer ein Gesuch einreicht, muss:

c. folgende Unterlagen beilegen:
   3. das Dienstbüchlein, sofern ein solches abgegeben wurde,

Art. 25 Hauptberuflichkeit
(Art. 18 MG)

1 Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn die militärdienstpflichtige Person in einem mindestens auf ein Jahr abgeschlossenen befristeten oder in einem unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnis steht und die unentbehrliche Tätigkeit durchschnittlich mindestens einem 80-Prozent-Pensum entspricht.

2 Für eine Ausbildung im Hinblick auf die Übernahme einer unentbehrlichen Tätigkeit wird keine Dienstbefreiung gewährt; ausgenommen hiervon sind:

a. die Polizeirekrutenschule;

b. die Ausbildung zum Fachmann oder zur Fachfrau Justizvollzug;

c. der Lehrgang für Fachspezialisten und Fachspezialistinnen Zoll und Grenzsicherheit.

Art. 28 Abs. 2 Bst. d

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 29 Sachüberschrift und Bst. b

Rettungsdienste, Polizeidienste, Feuerwehren und Wehrdienste
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG)

Als Angehörige der Rettungsdienste, Polizeidienste, Feuerwehren und Wehrdienste gelten im Einzelnen:

b. Angestellte der Polizeidienste des Bundes, der Kantone, der Städte oder der Gemeinden, die zur Erfüllung der gerichts-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben benötigt werden und mindestens über eine eidgenössische Berufsprüfung als Polizist oder Polizistin verfügen;

Art. 30 Sachüberschrift

Postdienste, Transportunternehmen und Verwaltung
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG)

Art. 31 Sachüberschrift

Flugsicherungsdienste
(Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG)

Art. 32 Sachüberschrift

Zuständigkeit und Kriterien
(Art. 21–23 MG; Art. 34 Abs. 2 BZG)

Art. 34 Bst. a und b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text), Bst. a, b Ziff. 4 und 5 sowie Abs. 2 Bst. a

1 Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor, so wird die Zustimmung zur Militärdienstleistung nach Artikel 33 erteilt:

a. bei einer Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen;

b. fünf Jahre nach Vollzug der Sanktion oder, in Abhängigkeit vom Verhalten der verurteilten Person und von der Höhe der ausgefällten Strafe, auch früher bei:

4. und 5. *Aufgehoben*

2 Bei Strafen und Massnahmen, die nicht unter Absatz 1 genannt sind, wird die Zustimmung zur Militärdienstleistung nach Artikel 33 erteilt:

a. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 39 Abs. 1 Bst. a und 1bis

1 Angehörige der Armee, die in Ausübung ihrer Funktion als ungenügend qualifiziert werden, erhalten eine neue Funktion, wenn:

a. ein durch den vorgesetzten Kommandanten oder die vorgesetzte Kommandantin angeordneter Bewährungsdienst die Unfähigkeit für die Ausübung der derzeitigen Funktion bestätigt; oder

1bis Der Bewährungsdienst dauert höchstens 26 Tage und ist bis zum Ende des Folgejahres nach der Anordnung in der entsprechenden Funktion in einer anderen Formation zu absolvieren. Der Bewährungsdienst ist gegenüber der betroffenen Person und dem Kommandanten oder der Kommandantin der anderen Formation ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Bis zum Bestehen eines angeordneten Bewährungsdienstes kann in der Einteilungsformation kein Dienst geleistet werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

Art. 45a Pflicht zur Wahrnehmung von Amtsterminen
(Art. 26 MG)

1 Das Aufgebot zu Amtsterminen erlässt:

a. das Kdo Ausb für persönliche Befragungen bei Personensicherheitsprüfungen für Stellungspflichtige und Angehörige der Armee;

b. der militärärztliche Dienst für medizinische Untersuchungen zur Neubeurteilung der Tauglichkeit.

2 Die Amtstermine sind nicht besoldet und werden nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Art. 47 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3, Bst. b Ziff. 2 und 5, Bst. c Ziff. 2 sowie Bst. d Ziff. 3 und 4–6

1 Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

a. Angehörige der Mannschaft als:
   2. Soldaten und Gefreite als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 280 Tage,
   3. Soldaten und Gefreite Durchdienende: 300 Tage;

b. Unteroffiziere als:
   2. Wachtmeister als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 475 Tage,
   5. Oberwachtmeister als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 485 Tage,

c. höhere Unteroffiziere als:
   2. Feldweibel als Grenadier, Grenadierin, Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 545 Tage,

d. Subalternoffiziere:
   3. als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 715 Tage, mit einem Vorschlag zur Weiterausbildung zum Hauptmann: 835 Tage,
   4. als Militärarzt, Militärärztin oder Apotheker, Apothekerin: 456 Tage, ohne militärärztliche Regellaufbahn: 576 Tage,
   5. als Zahnarzt, Zahnärztin: 538 Tage, ohne militärärztliche Regellaufbahn: 658 Tage,
   6. als Veterinärarzt, Veterinärärztin oder Lebensmittelinspektor, Lebensmittelinspektorin: 536 Tage, ohne veterinärärztliche Regellaufbahn: 656 Tage.

Art. 51

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 53a Friedensförderungsdienst

1 Personen, die ohne vorgängige militärische Einteilung einen Friedensförderungsdienst geleistet haben und deren anschliessendes Gesuch auf Absolvierung einer Milizlaufbahn nach Anhang 2 im Rahmen einer Zuteilung oder Zuweisung zur Armee bewilligt wurde, wird eine Rekrutenschule von 124 Diensttagen an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet und der Grad Soldat zuerkannt.

2 Angehörigen der Armee, die Friedensförderungsdienst leisten, wird pro Kalenderjahr, in dem sie wegen Friedensförderungsdienst keinen Ausbildungsdienst der Formation geleistet haben, folgende Anzahl Diensttage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet:

a. Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizieren: ein Wiederholungskurs von 19 Tagen;

b. höheren Unteroffizieren und Offizieren: ein Kadervorkurs und ein Wiederholungskurs von zusammen 26 Tagen.

Art. 55 Abs. 2 Bst. d und e

2 Ein Bedürfnis der Armee zur freiwilligen Leistung von Kursen besteht insbesondere:

d. wenn zur Absolvierung von freiwilligen Kaderausbildungsdiensten der notwendige Vorschlag in einem Wiederholungskurs erteilt werden muss;

e. für die Ausbildung im Bereich Friedensförderung.

Art. 56 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 58 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen Text) und Abs. 1 Bst. c

[1] Pro Jahr leisten die folgenden Angehörigen der Armee die nachstehenden Dienste:

c. Angehörige der Armeeseelsorge sowie Fachoffiziere und Fachoffizierinnen des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee und des Sozialdienstes der Armee: einen Wiederholungskurs von mindestens 10 Tagen;

Art. 60 Dienst ausserhalb der Formationen
(Art. 54 MG)

Angehörige der Armee können im nachstehenden Umfang ausserhalb der Formationen für die folgenden Dienste aufgeboten werden:

a. Eignungsabklärung zur Einteilung in der Armeeseelsorge, im Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und im Sozialdienst der Armee: 1 Tag;

b. Eignungsabklärung zur Einteilung als Armeetaucher und Armeetaucherin: höchstens 4 Tage;

c. Vorauswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement: 6 Tage;

d. Auswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement: 19 Tage;

e. Untersuchung nach Artikel 7 Absatz 2 der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022[4] zur Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit durch das Fliegerärztliche Institut: 1 Tag;

f. Umschulungskurs für Medizinalpersonen: 26 Tage;

g. praktischer Teil des Drohnenumschulungskurses: 26 Tage;

h. Einführungs-, Fachdienst- und Grundkurs: höchstens 19 Tage.

Art. 62 Abs. 2

[2] Freiwillige Ausbildungsdienste werden bei den innerhalb von zwei Jahren höchstens zu leistenden Tagen Ausbildungsdienst nicht mitgerechnet.

Art. 66 Abs. 1 Bst. a

[1] Zur Militärverwaltung nach Artikel 59 Absatz 2 MG zählen:

a. die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung und des Oberauditorats;

Art. 73 Abs. 2 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text.

4 SR **512.271**

Art. 80 Abs. 3

3 Angehende Fachoffiziere oder Fachoffizierinnen der Armeeseelsorge, des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee und des Sozialdienstes der Armee haben vor der Ernennung einen Technischen Lehrgang von höchstens 40 Tagen zu bestehen.

Art. 84 Abs. 4

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 92 Sachüberschrift und Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 94 Sachüberschrift und Abs. 1bis

Zeitpunkt, Entlassungsgründe und administrative Abwicklung
(Art. 3 Abs. 3, 49 Abs. 2, 54*a* Abs. 4, 122 MG)

1bis Frauen können auf entsprechendes Gesuch hin vor dem Erreichen der Altersgrenzen nach Artikel 13 MG, nach der Absolvierung von mindestens drei Friedensförderungsdiensten mit einer Gesamtdauer von mindestens 30 Monaten, aus der Armee und aus der Militärdienstpflicht entlassen werden.

Art. 102 Abs. 1 Bst. d

1 Die Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen sind zuständig für:

d. die Ausstellung und die Abgabe des Dienstbüchleins an die militärdienstpflichtigen Personen vor der Rekrutierung, sofern ein solches abgegeben wird;

Art. 105 Bst. a und b

Das Kdo Ausb ist zuständig für:

a. die Erstellung des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht;

b. die Ausstellung und die Abgabe des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht an die dienstleistenden Personen, sofern dafür nicht die Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen zuständig sind;

Art. 109 Abs. 2 Bst. c

2 Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst für die folgenden Angehörigen der Armee, welche die Offiziersschule vor dem 31. Dezember 2017 absolviert haben und den praktischen Dienst nach dem 1. Januar 2018 absolvieren, beträgt für:

c. Veterinärärzte, Veterinärärztinnen und Lebensmittelinspektoren, Lebensmittelinspektorinnen: 536 Tage.

II

[1] Die Anhänge 1–4 und 6 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

[2] Anhang 5 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 7 geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

23. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 46)

Ausbildungsdienste

<table>
<tr><th colspan="2">Grundausbildungsdienste</th><th colspan="2">Fortbildungsdienste der Truppe</th></tr>
<tr><th>Grundausbildung</th><th>Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)</th><th>Ausbildungsdienste der Formationen</th><th>Besondere Dienste für Kader</th></tr>
<tr><td rowspan="2">– Rekrutenschule[1]
(inkl. Fachkurse für Spezialisten/-innen nach Art. 50 MG)</td><td>Kaderausbildung
– Höherer Unteroffizierslehrgang[1]
– Küchenchefunteroffiziersschule[1]
– Offiziersschule[1]
– Unteroffiziersschule[1]</td><td>Wiederholungskurse
– Kadervorkurs[2]
– Wiederholungskurse[2]
(für höhere Unteroffiziere und Offiziere in Stäben Grosser Verbände oder Truppenkörper gelten als Wiederholungskurse: Stabskurse[2], Stabsrahmenübungen[3], Stabsübungen[3], Volltruppenübungen[3] und Trainingskurse der Luftwaffe[2])</td><td rowspan="2">– Fachkurs[2]
– Kommandoübergabe[4]
– Grundkurs des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin[2]
– Rapport[4]
– Schiedsrichterdienst[3]
– Trainingskurs[2]
– Truppenbesuch[4]
– Übungsleitung[3]</td></tr>
<tr><td>Ausbildungsdienste in einer Rekrutenschule
– Kadervorkurs[2]
– Praktischer Dienst[1]</td><td>Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten
– Entlassungsarbeiten[2]
– Erkundung[2]
– Rapporte im Rahmen der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten[4]</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="2">Grundausbildungsdienste</th><th colspan="2">Fortbildungsdienste der Truppe</th></tr>
<tr><th>Grundausbildung</th><th>Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere (Kaderausbildungsdienste)</th><th>Ausbildungsdienste der Formationen</th><th>Besondere Dienste für Kader</th></tr>
<tr><td></td><td>Weitere Ausbildungsdienste für höheren Grad, neue Funktion oder Umschulung
– Drohnenumschulungskurs (Theorie)[2]
– Führungslehrgang[1]
– Generalstabslehrgang[1]
– Militärarzt/-ärztin Offiziersschule[1]
– Kaderkurs Veterinär[2]
– Praktischer Dienst in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität oder im Ausbildungsdienst für Formationen[2]
– Spezialkurs Grenadier/in und Fallschirmaufklärer/in[2]
– Technischer Lehrgang[1]
– Operativer Lehrgang der Armee[2]</td><td>Dienst ausserhalb der Formation
– Vorauswahl- und Auswahlkurs für das Armeeaufklärungsdetachement[2]
– Drohnenumschulungskurs (Praktischer Teil)[2]
– Einführungs-, Fachdienst-, Umschulungs- oder Grundkurs[2]
– Eignungsabklärung für die Armeeseelsorge, den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee und den Sozialdienst der Armee[4]
– Eignungsabklärung Armeetaucher/in[4]
– Untersuchung zur Beurteilung der körperlichen Tauglichkeit durch das Fliegerärztliche Institut[4]
– Umschulungskurs Medizinalpersonen (Militär- und Katastrophenmedizin)[2]

Durchdienende
– Restliche Diensttage ohne Unterbrechung[2]</td><td>Legende:
1 Schulen
2 Kurse
3 Übungen
4 Rapporte</td></tr>
</table>

Anhang 2
(Art. 56 Abs. 4, 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 2, 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1, 113 Abs. 3 sowie 115 Abs. 1)

Dauer der Rekrutenschulen sowie maximale Dauer der Kaderausbildung und der Ausbildungsdienste in Tagen

Grundausbildungs- und Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Grundausbildung				Kaderausbildungsdienste		
				Rekrutierung	Eignungsabklärung	Rekrutenschule (inkl. Fachkurse für Spezialist/innen nach Art. 50 MG)		Unteroffiziersschule	Küchenchefunteroffiziersschule	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule
1.0	Rekr	Sdt	Alle Funktionen, sofern keine Ausnahme	3		124/159	Folgende Funktionen leisten eine Rekrutenschule von 159 Tagen am Ausbildungszentrum Spezialkräfte: Spezialkräfte Sicherungssoldat, Spezialkräfte Führungsstaffelsoldat, Spezialkräfte Nachschubsoldat, Spezialkräfte Übermittlungssoldat, Spezialkräfte Minenwerfersoldat; und am Ausbildungszentrum Spezialkräfte die Logistikfunktionen Büroordonnanz, Truppenbuchhalter/in, Truppenkoch/-köchin, Truppenkoch/-köchin Durchdiener, Betriebssoldat/in			
			Gebirgsspezialist/in	3	2	124				
			Grenadier/in und Fallschirmaufklärer/in	3	2	159				

Grundausbildungs- und Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Grundausbildung				Kaderausbildungsdienste		
				Rekrutierung	Eignungsabklärung	Rekrutenschule (inkl. Fachkurse für Spezialist/innen nach Art. 50 MG)		Unteroffiziersschule	Küchenchefunteroffiziersschule	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule
			Sanitätssoldat Arzt/Ärztin Anwärter/in Spitalssoldat Arzt/Ärztin Anwärter/in	3		82/124	Anwärter/innen leisten eine Grundausbildung von 82 Tagen. Bestehen sie die Kaderausbildungslaufbahn zum Offizier nicht, werden sie für den Rest der Dauer der Grundausbildung von 124 Tagen aufgeboten.			
			Soldat Veterinärarzt/-ärztin Anwärter/in			82/124				
1.1	Sdt	Gfr	Alle Funktionen	Nach Erreichen des Grades Soldat sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.						
2.0	Sdt Gfr	Wm	Gruppenführer/in Gruppenführer/in Gebirgsspezialist/in					27		12–131*
			Gruppenführer/in Grenadier/in Gruppenführer/in Fallschirmaufklärer/in Gruppenführer/in Spezialkräfte-Funktionen					40		47–124*
			Küchenchef/in						40	33–131*
2.1	Wm	Obwm	Zugführer/in Stellvertreter/in	Nach Erreichen des Grades Wachtmeister sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.						

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste							
				Technischer Lehrgang	Höherer Unteroffizierslehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Technischer Lehrgang Logistik	Führungslehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungsdiensten der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband	Führungslehrgang Grosser Verband
3.0	Wm Obwm	Fw		5–26*		0–131*					
3.1	Wm Obwm Fw	Four	Fourier/in		52	0–131*					
3.2		Hptfw	Einheitsfeldweibel								
3.3	Fw Four Hptfw	Adj Uof					26		26		
3.4	Fw Four Hptfw Adj Uof	Stabsadj						33	12		
3.5	Stabsadj	Hptadj								0–21*	12–38*
3.6	Hptadj	Chefadj									0–38*

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste											
				Offiziersschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offiziersschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband
4.0	Uof Höh Uof	Lt	Zugführer/in	103				131							
			Zugführer/in Grenadier/in Zugführer/in Fallschirmaufklärer/in Zugführer/in Spezialkräfte-Funktionen	75	26–73**			124							
	Uof Hptfw		Quartiermeister/in	103				131							
	Four		Quartiermeister/in	103				0–131*							
	Sdt		Militärarzt/-ärztin Apotheker/in			54		82	Soldaten mit abgeschlossener RS, die Humanmedizin studieren, leisten eine Mil Az UOS von 40 Tagen						
			Zahnarzt/-ärztin			54		164							
			Veterinärarzt/-ärztin	54			96	96							

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste											
				Offiziersschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offiziersschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband
4.1	Uof Höh Uof	Lt Oblt	Subalternoffizier in Stäben der Truppenkörper, Grossen Verbände oder in besonderen Stäben	103				0-131				0-19	0-19	0-12	0-19
4.2	Lt	Oblt	Alle Funktionen	Nach Erreichen des Grades Leutnant sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.											
5.0	Lt Oblt	Hptm	Einheitskommandant/in						26	5–26*	132				

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste											
				Offiziersschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offiziersschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband
			Bordoperateur/in Pilot/in						26					12	
			Drohnenpilot/in Drohnenoperateur/in						26	19				12	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Einheit/Detachement						0-26	0-12		0-31	0-19		
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Truppenkörper									12–33*	0–19*	0–16*	
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Grosser Verband							0–21					19–38*
			Bataillonsarzt/-ärztin Abteilungsarzt/-ärztin Chef/in Medizin									12–33*	5	12	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste											
				Offiziersschule	Spezialkurs für Grenadier/innen und Fallschirmaufklärer/innen	Militärarzt/-ärztin Offiziersschule	Kaderkurs Veterinär	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule oder in den Regionen bzw. Bereichen der Sanität	Führungslehrgang Einheit	Technischer Lehrgang	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Führungslehrgang Grosser Verband
			Apotheker/in Veterinärarzt/-ärztin Sprachspezialist/in Detachementschef/in Lebensmittelinspektorat									12		12	
			Chef/in Dienste Militärmusik									12	12	26	
			Armeeseelsorger/in Sozialberater/in Spezialist/in Psychologisch-Pädagogischer Dienst der Armee										0–40		
5.1	Oblt	Hptm	Quartiermeister/in									12		12	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste							Bemerkung
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienst der Formationen	Technischer Lehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband	Führungslehrgang Grosser Verband	
5.2	Hptm	Hptm/ Maj auf einer OTF-Hptm-Stelle	Mit Übernahme einer zweiten Einheit als Kommandant/in		0–26*						nach dem 3. WK als Einh Kdt, mit Einverständnis des/der Betroffenen und des Arbeitgebers
5.3			Bei gleichbleibender Funktion in einer Stabs- oder Logistikkompanie (ohne die Logistikbataillone), einer Feuerleit- oder Logistikbatterie (ohne die Logistikbataillone)								
5.4			Als Führungsgehilfe/-gehilfin in Stäben der Truppenkörper	12–33*	0–19*	12–16*					
5.5			Als Führungsgehilfe/-gehilfin in Stäben der Grossen Verbände		0–21*					19–38*	
5.6			Als Führungsgehilfe/-gehilfin in besonderen Stäben	12–33*	0–19*	12–16*					
6.0	Hptm	Maj	Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper (Kommandant/in Stellvertreter/in, Chef/in Einsatz S3)	33			12–19*	16			ab Funktion Einheitskommandant/in

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste							Bemerkung
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienst der Formationen	Technischer Lehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband	Führungslehrgang Grosser Verband	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper	0–33*	0–19*	0–16*	0–19*		0–19*	0–38*	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						0–19*	0–38*	
			Truppenpsychologische/r Berater/in		12-40						
			Staffelkommandant/in	33		26					ab Funktion Pilot/in
			Chef/in Medizin Detachementschef/in Lebensmittelinspektorat Chef/in Veterinär/in Armeetiere	Nach Erreichen des Grades Hauptmann sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.							
			Chef/in Veterinärdienst	12					5	19	
6.1	Maj	Oberstlt	Truppenkörperkommandant/in				5–19*	16			
			Geschwaderkommandant/in				12				

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste							Bemerkung
				Führungslehrgang Truppenkörper	Technischer Lehrgang	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienst der Formationen	Technischer Lehrgang Truppenkörper	Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Technischer Lehrgang Grosser Verband	Führungslehrgang Grosser Verband	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						0–19*	0–38*	
			Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper				0-12			0–38*	
			Arzt/Ärztin Grosser Verband Chef/in Pharmazie						5	31	
			Chef/in Veterinärdienst Truppenkörper	Nach Erreichen des Grades Major sind keine weiteren Kaderausbildungsdienste zu leisten.							
6.2	Oberstlt	Oberst	Kommandant/in Stellvertreter/in Grosser Verband Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						0–19*	0–38*	
			Kommandant/-in Truppenkörper Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper	0–31*			0–19*	0–16*			

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Kaderausbildungsdienste	Zusätzliche Kaderausbildungsdienste			
					Eignungsprüfung und Einführungskurs	Generalstabslehrgang I und II	Generalstabslehrgang III/1 und III/2	Generalstabslehrgang IV und V
7.0	Hptm / Maj	Maj i Gst			5	52		
7.1	Maj i Gst	Oberstlt i Gst					24	
7.2	Oberstlt i Gst/Oberst i Gst	Oberstlt i Gst/Oberst i Gst						19–38*

Legende:

* Funktionsabhängige Dauer des Kaderausbildungsdienstes

** Grenadier- und Fallschirmaufkläreranwärter/innen, die den Vorschlag im Fortbildungsdienst der Truppe erhalten haben, absolvieren einen Vorkurs der Grenadier- und Fallschirmaufklärerunteroffiziersschule

Adj Uof	Adjutantunteroffizier
Chefadj	Chefadjutant
Four	Fourier
Fw	Feldweibel
Gfr	Gefreiter
Höh Uof	Höherer Unteroffizier
Hptadj	Hauptadjutant
Hptfw	Hauptfeldweibel
Hptm	Hauptmann
i Gst	im Generalstab
Lt	Leutnant
Maj	Major
Oberstlt	Oberstleutnant
Oblt	Oberleutnant
Obwm	Oberwachtmeister
Rekr	Rekrut
Sdt	Soldat
Stabsadj	Stabsadjutant
Uof	Unteroffizier
Wm	Wachtmeister

Anhang 3
(Art. 71 Abs. 2 und 78 Abs. 1)

Zeitliche Voraussetzungen für den Vorschlag und die Beförderung sowie Zuständigkeiten bei Beförderungen

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
1.0	Rekr	Sdt	alle Funktionen							18	Rekrutenschule	Einh Kdt GAD	
1.1	Sdt	Gfr	alle Funktionen	X				1 WK	Kein	Kein	WK* oder im ADF DD	Einh Kdt	Beförderung frühestens: – nach dem 1. WK – ab 20 Tagen ADF DD
2.0	Sdt Gfr	Wm	Gruppenführer/in Küchenchef/in	X	X	X			28	Kein	Unteroffizierschule*	Kdt KAD	FFD: keine Altersobergrenze
2.1	Wm	Obwm	Zugführer/in Stellvertreter/in	X				2 WK	29	Kein	WK* oder im ADF DD	Einh Kdt	Beförderung frühestens: – nach dem 2. WK – ab 50 Tagen ADF DD

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
3.0	Wm Obwm	Fw		X			X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	31	Kein	Technischer Lehrgang*	Kdt KAD	
3.1	Wm Obwm Fw	Four	Fourier/in	X			X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	30	Kein	Höherer Unteroffizierslehrgang*		
3.2		Hptfw	Einheitsfeldweibel/in	X			X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK	30	Kein			
3.3	Fw Four Hptfw	Adj Uof		X		X		1 WK FFD: frühestens nach 1 FFD + 1 WK	32	Kein	Technischer Lehrgang*		FFD: keine Altersobergrenze

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
3.4	Fw Four Hptfw Adj Uof	Stabsadj		X		X		2 WK FFD: frühestens nach 2 FFD + 2 WK	36	25	Praktischer Dienst im ADF**	CdA	FFD: keine Altersobergrenze
3.5	Stabsadj	Hptadj		X				4 WK	44	32	Führungslehrgang Grosser Verband**		
3.6	Hptadj	Chefadj		X				4 WK	50	38	**		
4.0	Uof und höh Uof	Lt	alle Funktionen	X			X	2 WK bei Vorschlagserteilung aus WK		Kein	Offiziersschule oder Spezialkurs Grenadier und Fallschirmaufklärer*		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
4.1	Lt	Oblt	alle Funktionen	X		X		3 WK		Kein	WK** oder im ADF DD	Chef/in VBS	Beförderung frühestens: – nach 3. WK – ab 70 Tagen ADF DD oder – ab 70 Tagen FFD (inkl. EBA) Beförderung ohne Vorschlag: – nach 6. WK – 140 Tagen ADF DD oder – nach 2 FFD
			Quartiermeister/in	X				1 WK		Kein	WK**		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
5.0	Lt Oblt	Hptm	Bataillons- und Abteilungsarzt/-ärztin	X				1 WK mit zeitgleichem Antrag auf Beförderung zum Oblt		Kein	Praktischer Dienst im ADF**	Chef/in VBS	
			Einheitskommandant/in	X				3 WK mit zeitgleichem Antrag auf Beförderung zum Oblt FFD: frühestens nach 1 FFD + 2 WK oder 2 FFD		Kein	Praktischer Dienst in Rekrutenschule**		
			Sprachspezialist/in	X						Kein	Praktischer Dienst im ADF**		
			Führungsgehilfe/-gehilfin Einheit/Detachement, Truppenkörper oder Grosser Verband	X		X				Kein FFD: 25	Praktischer Dienst im ADF**		
5.1	Oblt	Hptm	Quartiermeister/in	X				2 WK		Kein	WK**	Chef/in VBS	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
6.0	Hptm	Maj	Quartiermeister/in	X						30	Führungslehrgang Grosser Verband**	Chef/in VBS	Voraussetzung: mindestens acht Jahre als Offizier
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Truppenkörper	X				3 WK		30	**		
				X				3 WK		Kein	Praktischer Dienst im ADF oder Führungslehrgang**		ab Funktion Einheitskommandant/in
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Grosser Verband	X		X		FFD: frühestens nach 2 FFD + 2 WK		30 FFD: 32	Führungslehrgang Grosser Verband** FFD: Praktischer Dienst im ADF**		Voraussetzung: mindestens drei WK als Einheitskommandant/in oder Führungsgehilfe/-gehilfin Truppenkörper oder Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband und mindestens acht Jahre als Offizier

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
6.1	Maj	Oberstlt	Kommandant/in Truppenkörper	X				ab Funktion Einheitskommandant/in: mindestens 2 WK als Truppenkörper Kommandant/in Stellvertreter/in oder S3, Generalstabsoffiziere/ -offizierinnen ausgenommen		38	Praktischer Dienst im ADF**	Chef/in VBS	
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Truppenkörper	X						38	Praktischer Dienst im ADF oder Führungslehrgang**		
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Grosser Verband	X		X		FFD: frühestens nach 4 FFD + 4 WK		38	Führungslehrgang Grosser Verband**		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Funktion	Vorschlagserteilung[1]						Beförderung			Bemerkungen
				Gelegenheit				Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
				Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungsdienst	Friedensförderungsdienst	Kaderausbildungsdienst						
6.2	Oberstlt	Oberst	Kommandant/in Stellvertreter/in Grosser Verband	X						42	Führungslehrgang Grosser Verband**	Chef/in VBS	Nur als ehemalige/r Truppenkörper Kommandant/in möglich
			Führungsgehilfe/ -gehilfin Grosser Verband	X		X		FFD: frühestens nach 5 FFD + 5 WK		42	Führungslehrgang Grosser Verband**		
			Kommandant/in Truppenkörper Führungsgehilfe/ -gehilfin Truppenkörper	X						38	Technischer Lehrgang, Führungslehrgang Truppenkörper oder Praktischer Dienst im ADF**		

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Vorschlagserteilung[1]					Beförderung			Bemerkungen
			Gelegenheit			Erforderliche Dienstleistungen im zuletzt erworbenen Grad; der Vorschlag kann frühestens am Ende dieser Dienstleistungen erteilt werden	Bis vollendetes Altersjahr	Mindestalter	Zeitpunkt	durch	
			Wiederholungskurs (WK)	Grundausbildungs-dienst	Kaderausbildungs-dienst						
7.0	Hptm / Maj	Maj i Gst	X					30	Generalstabslehrgang II*	Chef/in VBS	Mindestens drei WK als Einheitskommandant/in oder gleichwertige Führungserfahrung und acht Jahre als Offizier
7.1	Maj i Gst	Oberstlt i Gst	X					37	Generalstabslehrgang III/2**		
7.2	Oberstlt i Gst	Oberst i Gst	X					42	Generalstabslehrgang IV** und V**		
Höhere Stabsoffiziere (Brigadier, Divisionär, Korpskommandant)			Genehmigung durch Chef/Chefin VBS					Ernennung durch Bundesrat			

Legende:					
1	Die Bedingungen für die Vorschlagserteilung gelten nicht für das Militärische Personal	CdA	Chef/in der Armee	i Gst	im Generalstab
*	Beförderung während des Ausbildungsdienstes, administrativ auf den ersten Tag nach bestandenem Ausbildungsdienst	Chefadj	Chefadjutant	Kdt KAD	Kommandant/in Kaderausbildungsdienst
**	Beförderung durch Quartalsbeförderung per 01.01./01.04./01.07./01.10. mit Einteilung in die Funktion	DD	Durchdienende	Lt	Leutnant
		Einh Kdt	Einheitskommandant/in, unter dem/der die Angehörigen der Armee Dienst leisten	Maj	Major
ADF	Ausbildungsdienste der Formationen			Oberstlt	Oberstleutnant
ADF DD	Ausbildungsdienste der Formationen für Durchdienende (restliche Diensttage ohne Unterbruch)	Einh Kdt GAD	Einheitskommandant/in Grundausbildung	Oblt	Oberleutnant
Adj Uof	Adjutantunteroffizier	Four	Fourier	Obwm	Oberwachtmeister
		Fw	Feldweibel	Rekr	Rekrut
		Gfr	Gefreiter	Sdt	Soldat
		Höh Uof	Höherer Unteroffizier	Stabsadj	Stabsadjutant
		Hptadj	Hauptadjutant	Uof	Unteroffizier
		Hptfw	Hauptfeldweibel	Wm	Wachtmeister
		Hptm	Hauptmann	WK	Wiederholungskurse

Anhang 4
(Art. 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 76 Abs. 3)

Abweichende Bestimmungen zur Kaderausbildung und zur Beförderung

1. Berufsoffiziere/-offizierinnen (BO), ausgenommen Angehörige des militärischen Flugdienstes*

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				Selektion 1 (Eignungsabklärung)	Selektion 2 (Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang)	Grundausbildungslehrgang Militärakademie	Selektion 3	WAL 1 BO	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Oblt		E1	4.1	1–2	2	X				
Hptm			5.0	1–2	2	X				
Maj			6.0	1–2	2	X				
Maj i Gst			7.0	1–2	2	X				
Hptm		E2	5.0							Muss mindestens vier Jahre (Absolventen/Absolventinnen Diplomlehrgang und Bachelorlehrgang) bzw. fünf Jahre (Absolventen/Absolventinnen Militärschule) erfolgreich in der Einsatzgruppe E1 gewesen sein.
Maj			6.0							
Maj i Gst			7.0							

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				Selektion 1 (Eignungsabklärung)	Selektion 2 (Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang)	Grundausbildungslehrgang Militärakademie	Selektion 3	WAL 1 BO	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Oberstlt	Kommandant/in Truppenkörper	E2/ E3	6.1				X	X	38	Bei E2 ohne Selektion 3 und WAL 1 BO Bei E3 mit Selektion 3 und WAL 1 BO
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband								40	
Oberstlt i Gst	Kommandant/in Truppenkörper		7.1				X	X	37	
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband								38	

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge			Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				WAL 2 BO	Selektion 4	WAL 3 BO	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Oberstlt	Kommandant/in Truppenkörper	E3+	6.1	X			38	
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						40	
Oberstlt i Gst	Kommandant/in Truppenkörper		7.1	X			37	
	Führungsgehilfe/-gehilfin Grosser Verband						38	
Oberst		E3+	6.2	X			42	Über Anträge entscheidet der Chef / die Chefin der Armee.
Oberst i Gst			7.2	X				
Oberst		E4	6.2	X			42	
Oberst i Gst			7.2	X				
Oberst		E5	6.2	X			47	
Oberst i Gst			7.2	X				
Brigadier		–			X	X		

Angehender Grad	Funktion	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	zusätzliche berufliche Ausbildungslehrgänge			Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
				WAL 2 BO	Selektion 4	WAL 3 BO	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Divisionär								WAL 3 BO kann auch nach der Funktionsübernahme und Beförderung absolviert werden.
Korpskommandant								

Legende:

* Für Angehörige des militärischen Flugdienstes gelten die Bestimmungen gemäss der Militärflugdienstverordnung vom 18. März 2022 (MFV; SR *512.271*) und der Verordnung des VBS vom 21. März 2022 über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes (VAmFD; SR *512.271.1*).

2. Berufsunteroffiziere/-unteroffizierinnen (BU)

Angehender Grad	in Einsatzgruppe (E)	Kaderausbildungsdienste und berufliche Ausbildungslehrgänge									Beförderung in Abweichung zu Anhang 3	
		Kaderausbildungsdienste nach Kaderausbildungslaufbahn	Selektion 1 (Eignungsabklärung)	Selektion 2 (Zulassungsprüfung zum GAL BUSA)	GAL BUSA	Selektion 3	WAL 1 BU	Selektion 4	WAL 2 BU	WAL 3 BU	Mindestens vollendetes Altersjahr	Bemerkungen
Adj Uof	E1		1–2	2	X							Angehende Berufsunteroffiziere/-unteroffizierinnen werden nach dem erfolgreichen Abschliessen des Grundausbildungslehrgangs zum Adjutantunteroffizier befördert. Unabhängig vom Grundausbildungslehrgang an der Berufsunteroffiziersschule der Armee kann eine Beförderung nach Anhang 2 zum Adjutantunteroffizier oder zum Stabsadjutant erfolgen.
Stabsadj		3.4*	1–2	2	X						28	
Adj Uof	E2										26	Muss mindestens drei Jahre erfolgreich in der Einsatzgruppe E1 gewesen sein.
Stabsadj		3.4*									28	
Adj Uof	E2+										31	Muss mindestens fünf Jahre erfolgreich in der Einsatzgruppe E2 gewesen sein.
Stabsadj		3.4*									33	
Stabsadj	E3					X	X				35	
Hptadj		3.5*				X	X				35	
Hptadj	E4							X	X		42	
Chefadj		3.6*						X	X		42	
Chefadj	E5									X	48	Der WAL 3 BU kann auch nach der Funktionsübernahme und Beförderung absolviert werden.

3. Fachberufsmilitärs

3.1 Armeeaufklärungsdetachement 10 (AAD 10)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2								Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs AAD 10	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Einheit	Ausbildung zum Fachexperten/zur Fachexpertin AAD 10	Ausbildung zum Zugführer/zur Zugführerin oder zum Leiter/zur Leiterin Fachbereich AAD 10	Offizierslehrgang AAD 10	Fachdienstkurs für den angehenden Grad	Bemerkungen	Bemerkungen
2.0	Wm	X							anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
3.0	Fw							X	anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	Mindestens drei Jahre als Angehöriger des AAD 10
3.2	Hptfw		33						anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131) für angehende Berufsunteroffiziere/-offizierinnen	
3.2	Adj Uof				X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste in Formationen (26 Tage)	Mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung als Fw oder Hptfw im AAD 10
3.3	Stabsadj			26		X			anstelle Führungslehrgang Truppenkörper (33 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste in Formationen (12 Tage)	Mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung als Adj Uof im AAD 10

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2								Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs AAD 10	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Führungslehrgang Einheit	Ausbildung zum Fachexperten/zur Fachexpertin AAD 10	Ausbildung zum Zugführer/zur Zugführerin oder zum Leiter/zur Leiterin Fachbereich AAD 10	Offizierslehrgang AAD 10	Fachdienstkurs für den angehenden Grad	Bemerkungen	Bemerkungen
4.0	Lt						X		anstelle Offiziersschule (103 Tage) sowie Kadervorkurs und praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens fünf Jahre Einsatzerfahrung als Unteroffizier oder höherer Unteroffizier im AAD 10
4.1	Oblt									Mindestens zwei Jahre im Grad Lt
5.0	Hptm							33	anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im AAD 10
5.1	Hptm (angehender BO)		33	26	5-26				anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im AAD 10
6.0	Maj							X	anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst für Formationen	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im AAD 10

3.2 Militärpolizei Spezialdetachement (MP Spez Det)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2							Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs MP Spez Det	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Kurs 2 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeiinstituts	Offizierslehrgang MP Spez Det	Kurs 3 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeiinstituts	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
3.0	Fw	X						anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage), Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) sowie Technischer Lehrgang (26 Tage)	
3.2	Hptfw		33					anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) für angehende Berufsunteroffiziere/-offizierinnen	
3.3	Adj Uof			X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste in Formationen (26 Tage)	Mindestens zwei Jahre Einsatzerfahrung als Fw oder Hptfw im MP Spez Det
4.0	Lt				X			anstelle Offiziersschule (103 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens fünf Jahre Einsatzerfahrung als Unteroffizier oder höherer Unteroffizier im MP Spez Det
4.1	Oblt								Mindestens zwei Jahre im Grad Lt
5.0	Hptm			X		X	33	anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) und Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im MP Spez Det

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2							Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Grundkurs MP Spez Det	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Kurs 2 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeiinstituts	Offizierslehrgang MP Spez Det	Kurs 3 für Interventionseinheiten des Schweizerischen Polizeiinstituts	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
6.0	Maj						X	anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Formationen	Mindestens drei Jahre Einsatzerfahrung als Offizier im MP Spez Det

3.3 Kommando Militärpolizei

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbildung	Führungslehrgang Truppenkörper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
2.0	Sdt	Wm	X				anstelle Unteroffiziersschule (27 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
2.1	Wm	Obwm						Mindestens zwei Jahre als Wm
3.0	Obwm	Fw Mp Sich Uof	X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Obwm
3.1	Sdt Wm Obwm	Fw MP Uof	X				anstelle Technischer Lehrgang Logistik (26 Tage)	

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbildung	Führungslehrgang Truppenkörper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
3.2	Fw	Hptfw		X			Der Grad Hptfw kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch einen höheren Unteroffizierslehrgang mit Praktischen Dienst erreicht werden.	Absolvierung des höheren Unteroffizierslehrganges ohne Altersgrenze und ohne Unteroffiziersschule für Angehörige der Militärpolizei, die einen beruflichen Unteroffiziersgrad erhalten haben. Vorschlag erfolgt beruflich.
3.3	Fw Hptfw	Adj Uof	X	X			anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Fw oder Hptfw
3.4	Adj Uof	Stabs-adj	X	X			anstelle Führungslehrgang Truppenkörper (33 Tage) und Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen (12 Tage)	Mindestens zwei Jahre als Adj Uof

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbildung	Führungslehrgang Truppenkörper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
4.0	Wm Obwm Hptfw Adj Uof	Lt		X			Der Grad Lt kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch eine Offiziersschule mit Praktischen Dienst erreicht werden.	Absolvierung der Offiziersschule ohne Altersgrenze und ohne Unteroffiziersschule für Angehörige der Militärpolizei, die einen beruflichen Unteroffiziersgrad erhalten haben. Vorschlag erfolgt beruflich.
4.1	Lt	Oblt						Mindestens zwei Jahre als Lt
5.0	Oblt	Hptm		X	X	33	anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage) Der Grad Hptm kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch einen Führungslehrgang erreicht werden.	Mindestens zwei Jahre als Oblt
6.0	Hptm	Maj		X	X		anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Truppe Der Grad Maj kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch einen Führungslehrgang erreicht werden.	Mindestens zwei Jahre als Hptm

Kaderausbildungslaufbahn	Aktueller Grad	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
			Grundkurs Kommando Militärpolizei oder Polizist/in mit Fachausweis	Interne Militärpolizeiausbildung	Führungslehrgang Truppenkörper oder Grosser Verband	Kadervorkurs und Praktischer Dienst im Einsatzbereich	Bemerkungen	Bemerkungen
6.1	Maj	Oberstlt		X	X		anstelle Praktischer Dienst im Ausbildungsdienst der Truppe Der Grad Oberstlt kann durch eine interne Militärpolizeiausbildung oder durch einen Führungslehrgang erreicht werden.	Mindestens zwei Jahre als Maj

3.4 Kampfmittelbeseitigung- und Minenräumungsdetachement

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Profi» (329)	Lehrgang IEDD (55X, 56X, 58X) oder CMD (53X, 54X, 57X) gemäss Konzept Ausbildung KAMIR	Bemerkungen	Bemerkungen
2.0	Wm	Sdt Gfr Wm	X	X		Absolvieren milizmässig nur die UOS (27 Tage); leisten keinen Praktischen Dienst als Gruppenführer/in. Angehörige der Armee, die als Sdt/Gfr/Obgfr eine Anstellung als Fachberufsmilitär haben, werden bis zur Beförderung/Ersteinteilung (Absolvierung UOS von 27 Tagen) als Betr Sdt im Betr Det LVb G/Rttg/ABC eingeteilt.	Beförderung zum Wm ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
3.2	Hptfw	Wm Obwm Fw Hptfw	X	X		Anstelle des Praktischen Dienstes (131 Tage) als Einheitsfeldweibel absolvieren die Angehörigen der Armee die berufliche Grundausbildung KAMIBES. Angehörige der Armee im Grad Hptfw ohne berufliche Grundausbildung KAMIBES werden *ad interim* eingeteilt.	Beförderung zum Hptfw ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
3.3	Adj Uof	Hptfw Four Adj Uof	X	X	X	Anstelle des Technischen Lehrgangs (26 Tage) und des Praktischen Dienstes (26 Tage) absolvieren die Angehörigen der Armee den Lehrgang IEDD bzw. CMD. Bei Angehörigen der Armee mit Grad Adj Uof, Hptfw oder Four ohne den Lehrgang IEDD bzw. CMD erfolgt die Einteilung *ad interim*. Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Für die Beförderung zum Adj Uof mindestens vier Jahre im Grad eines Hptfw. Beförderung zum Adj Uof ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Profi» (329)	Lehrgang IEDD (55X, 56X, 58X) oder CMD (53X, 54X, 57X) gemäss Konzept Ausbildung KAMIR	Bemerkungen	Bemerkungen
3.4	Stabsadj	Adj Uof Stabsadj	X	X	X	Anstelle des Führungslehrgangs Truppenkörper und des Praktischen Dienstes absolvieren die Angehörigen der Armee den Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Für die Beförderung zum Stabsadj mindestens vier Jahre im Grad eines Adj Uof. Beförderung zum Stabsadj ohne Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
4.0	Subalternoffizier mit Funktion Detachementschef/in *ad interim*	Wm Subalternoffizier	X	X		Kein Praktischer Dienst als Zugführer/in. Die Angehörigen der Armee absolvieren das berufliche Assessment KAMIR (3 Tage) und die Grundausbildung KAMIBES «Profi». Einstieg *ad interim* als Subalternoffizier aus allen Truppengattungen.	Absolvierung der G/Rttg/ABC Offiziersschule 74 ohne Alterslimite möglich. Vorschlag erfolgt beruflich. Beförderung Lt zu Oblt frühestens nach 3 Funktionsjahren (beruflich).
5.0	Hptm	Subalternoffizier Hptm	X	X	X	Ausbildung zum Einheitskommandanten/zur Einheitskommandantin: Führungslehrgang Einheit (26 Tage), Praktischer Dienst (132 Tage), kein Technischer Lehrgang notwendig. Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Weiterausbildung und Beförderung zum Hptm ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2					Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Ausgangsgrad	Berufliches Assessment KAMIR (3)	Grundausbildung KAMIBES «Prof» (329)	Lehrgang IEDD (55X, 56X, 58X) oder CMD (53X, 54X, 57X) gemäss Konzept Ausbildung KAMIR	Bemerkungen	Bemerkungen
6.0	Maj	Hptm Maj	X	X	X	Ehemalige Detachementschefs/-chefinnen (Hptm) oder ehemalige Einheitskommandanten/-kommandantinnen absolvieren den Führungslehrgang Truppenkörper AGA (12 Tage). Es wird kein Praktischer Dienst absolviert. Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Weiterausbildung und Beförderung zum Major ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.
6.1	Oberstlt	Maj Oberstlt	X	X	X	Ehemalige Experten/Expertinnen BACI, Experten/Expertinnen HMA, Einsatzoffiziere/-offizierinnen oder Chefs/Cheffinnen Umsetzung bzw. ehemalige Bataillonskommandanten/-kommandantinnen, Bataillonskommandanten/-kommandantinnen Stellvertreter/innen oder Chefs/Cheffinnen Einsatz. Lehrgang IEDD oder CMD bzw. Teile davon gemäss beruflichem Ausbildungskonzept KAMIR.	Die Weiterausbildung und die Beförderung zum Oberstlt ist ohne obere Alterslimite möglich. Vorschlag zur Weiterausbildung erfolgt beruflich.

3.5 Dienst für präventiven Schutz der Armee (DPSA)

Kaderausbildungslaufbahn	Angehender Grad	Kaderausbildungsdienste in Abweichung zu Anhang 2				Beförderung in Abweichung zu Anhang 3
		Praktischer Dienst in Ausbildungsdienste der Formationen	Fachdienstkurs oder Technischer Lehrgang für den angehenden Grad	Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule	Bemerkungen	Bemerkungen
4.0	Lt	33			anstelle Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	
5.0	Hptm		12–16	33	anstelle Technischer Lehrgang (5–26 Tage) sowie Kadervorkurs und Praktischer Dienst in Rekrutenschule (131 Tage)	

Legende:

X	Berufliche Ausbildungslehrgänge im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ohne Anrechenbarkeit an die Ausbildungsdienstpflicht.
*	Der Grad eines Berufsunteroffiziers/einer Berufsunteroffizierin darf in der Milizfunktion höchstens um einen Grad höher sein als sein/ihr Grad in der beruflichen Funktion.

Adj Uof	Adjutantunteroffizier
BACI	Battle Area Clearance
BEMS	Berechtigung für den Einsatz von Munition mit Sprengwirkung
BO	Berufsoffizier/in
BU	Berufsunteroffizier/in
Chefadj	Chefadjutant
CMD	Conventional Munitions Disposal
EOD	Explosive Ordnance Disposal
Four	Fourier
Fw	Feldweibel
GAL BUSA	Grundausbildungslehrgang Berufsunteroffiziersschule der Armee
Gfr	Gefreiter
HMA	Humanitarian Mine Action
Hptadj	Hauptadjutant
Hptfw	Hauptfeldweibel
Hptm	Hauptmann
IEDD	Improvised Explosive Device Disposal
i Gst	im Generalstab
KAMIBES	Kampfmittelbeseitigung
KAMIR	Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung
Lt	Leutnant
Maj	Major
MP	Militärpolizei
Oberstlt	Oberstleutnant
Obgfr	Obergefreiter
Oblt	Oberleutnant
Obwm	Oberwachtmeister
Rekr	Rekrut
Sdt	Soldat
Stabsadj	Stabsadjutant
WAL	Weiterausbildungslehrgang
Wm	Wachtmeister

Anhang 5
(Art. 81 Abs. 1)

Spezialisten und Spezialistinnen

Ziff. 2 und 4.25–4.28

Folgende Angehörige der Armee können zu Spezialisten oder Spezialistinnen ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden, wenn sie:

2. in ihrer zivilen Tätigkeit bei der Luftwaffe, beim Militärischen Nachrichtendienst oder bei der Logistikbasis der Armee eine Funktion innehaben, die unabhängig von der Lage einsatzrelevante Aufgaben erfüllt;

4. über besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

4.25 seelsorgliche Betreuung,

4.26 Cybersicherheit, Cyberschutz, Cyberabwehr und Kryptologie,

4.27 Polizeiwesen,

4.28 Musik mit Schwerpunkt Musiktheorie;

Anhang 6
(Art. 90 Abs. 2 und 91 Abs. 1)

Zuständigkeit für Verschiebungen

Art des Dienstes	Gesuchsteller/in	Empfänger/in des Gesuches	Entscheid
Rekrutierung	– Stellungspflichtige	Kreiskommandant/in	Kreiskommandant/in
Grundausbildungsdienste	– Rekruten	Kommando Ausbildung	Kommando Ausbildung
Kaderausbildungsdienste	– Soldaten, Gefreite – Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister – höhere Unteroffiziere, die nicht in Stäben eingeteilt sind – Subalternoffiziere, die nicht in Stäben und nicht *ad interim* auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind	Kreiskommandant/in	Kommando Ausbildung
	– höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind – Subalternoffiziere, die in Stäben und *ad interim* auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind – Hauptleute und Stabsoffiziere – Fachoffiziere sowie Spezialisten/Spezialistinnen	Kommando Ausbildung auf dem Dienstweg	Kommando Ausbildung
	– Offiziere im Generalstab (GLG I/GLG IV und GLG V)	Chef/in der Armee	Chef/in der Armee
	– Offiziere im Generalstab (GLG II und GLG III)	Kommando Ausbildung	Kommando Ausbildung

Art des Dienstes	Gesuchsteller/in	Empfänger/in des Gesuches	Entscheid
Ausbildungsdienste der Formationen und Besondere Dienste für Kader	– Soldaten, Gefreite – Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister – Höhere Unteroffiziere, die nicht in Stäben eingeteilt sind	Kreiskommandant/in	Kreiskommandant/in oder Kommando Ausbildung
	– Subalternoffiziere, die nicht *ad interim* auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind		Kommando Ausbildung
	– Höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind – Subalternoffiziere, die *ad interim* auf einer Funktion als Hauptmann eingeteilt sind – Hauptleute und Stabsoffiziere – Fachoffiziere/Fachoffizierinnen sowie Spezialisten/Spezialistinnen	Kommando Ausbildung auf dem Dienstweg	Kommando Ausbildung

Anhang 7
(Ziff. III)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 24. November 2004[5] über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit

Anhang 1 Ziff. 4

4. Entscheid der Spezial UC

«Militärdiensttauglich nur für besondere Funktionen, mit Auflagen, schiesstauglich»:

Die beurteilte Person müsste grundsätzlich aus medizinischen Gründen militär- und schutzdienstuntauglich erklärt werden. Falls sie ersatzpflichtig ist oder sich der Armee freiwillig als zugeteilte oder zugewiesene Person zur Verfügung stellen will und ihren Dienstwillen ausdrücklich schriftlich bekundet hat, kann sie von einer speziell gebildeten UC als Betriebssoldat oder Betriebssoldatin in eine Formation Ausbildung und Support Betriebssoldat und Betriebssoldatin (Betriebsdetachement) eingeteilt werden. Die Anforderungen des Dienstes müssen auf die zivile Tätigkeit sowie die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Person abgestimmt werden. Der vorsitzende Arzt oder die vorsitzende Ärztin der UC kann verbindliche Auflagen für die Dienstausübung machen. Als Auflagen immer zu prüfen sind folgende Punkte: Sportaktivitäten und die Notwendigkeit zu Hause zu übernachten. Die betroffene Person erhält keine persönliche Waffe bzw. muss diese abgeben.

2. Verordnung vom 29. Oktober 2003[6] über den Militärsport

Ingress

gestützt auf die Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c und 30 Absatz 1
des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011[7]
und auf die Artikel 41 Absatz 3, 48*a* Absatz 3, 51 Absatz 4, 62 Absatz 3 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995[8],

5 SR **511.12**
6 SR **512.38**
7 SR **415.0**
8 SR **510.10**

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 7 Absatz 2, 27c Buchstabe b sowie 29 Absatz 1 Buchstabe a wird «Trainingskurse» *ersetzt durch* «Trainingslager».

Art. 27b Abs. 3 und 6

3 Auf Sportsoldaten und CISM-Soldaten, die als Zeitmilitär angestellt sind, sind die Absätze 1 und 2 Buchstabe b nicht anwendbar.

6 Für Militärdienste im Ausland, die nicht im Rahmen von Artikel 7 geleistet werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Die Militärdienstleistenden tragen zivile Kleidung.

b. Sie erhalten Sold und Erwerbsersatz.

c. Sie sind militärversichert.

d. Sie organisieren und finanzieren Verpflegung, Unterkunft und Transporte selber; vorbehalten bleibt die Unterstützung durch Dritte.

e. Sie besorgen und finanzieren die benötigte Ausrüstung selber; vorbehalten bleibt die Unterstützung durch Dritte.

f. Sie dürfen gemäss den vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen Privatfahrzeuge führen.

g. Sie regeln in einer Vereinbarung mit dem Kommando Ausbildung die Einzelheiten für Militärdienste nach diesem Absatz.

h. Vorbehältlich der gesetzlichen Leistungen der Militärversicherung haftet der Bund für keine Schäden im Zusammenhang mit Militärdiensten nach diesem Absatz.

3. Verordnung vom 11. September 1996[9] über den zivilen Ersatzdienst

Art. 21 Dienstbefreiung nach Bestehen der Rekrutenschule
(Art. 13 ZDG)

Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c MG[10] aufgeführten Personen werden vom Zivildienst befreit, wenn sie Zivildienstleistungen erbracht haben, deren Dauer 1,5-mal so lange ist wie diejenige der Rekrutenschule. Die teilweise Absolvierung der Rekrutenschule wird berücksichtigt.

9 SR **824.01**
10 SR **510.10**